

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirt- schaftsgesetzes [Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes] vom 03.11.2023

Berlin, 06.11.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU kritisiert die Stellungnahmefrist von noch nicht einmal zwei vollen Werktagen für die Konsultation des Gesetzentwurfs deutlich. Wir erachten derart kurze Fristen als Gefahr für eine ausgewogene demokratische Beteiligung an Gesetzgebungsprozessen und sehen erheblich negative Auswirkungen. Eine umsetzungsfähige, austarierte Rechtsetzung ist so weniger wahrscheinlich. Im Ergebnis sind solche Beteiligungsfristen für die Akzeptanz und damit für das Gelingen der Energiewende insgesamt abträglich.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein, da wir Wasserstoff als einen entscheidenden Baustein zur Umsetzung der Energiewende wie für das Ziel der Treibhausgasneutralität insgesamt erachten.
- › Die Neuentwicklung sowie die Weiterentwicklung bestehender Infrastrukturen ist zugleich grundlegende Voraussetzung für den Wasserstoffhochlauf. Dies betrifft alle Gasnetzebenen bzw. Druckstufen.
- › Die Stadtwerke bewirtschaften aktuell rund 339.000 Kilometer Gasverteilernetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Gas. Gasverteilernetze müssen von Anfang an bei der Transformation mitgedacht werden.
- › Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft hängt an den Verteilernetzen. Sie werden auch künftig auf gasförmige Energieträger wie Wasserstoff angewiesen sein, den sie über die Verteilernetze beziehen.
- › Daneben heizen rund 50 % der deutschen Haushalte gasbasiert. Auch in 2022 wurden noch 600.000 neue Gasheizungen verbaut. Ihre sichere Versorgung muss auch in Zukunft über die Gas (CH₄ und H₂)-Verteilernetze gewährleistet bleiben.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Einrichtung eines Amortisationskontos bewerten wir als passendes Instrument, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft durch den Aufbau bzw. die Erhaltung der erforderlichen Kernnetz-Infrastruktur zu ermöglichen. In der Form gemäß vorliegendem EnWG-E behindert das Amortisationskonto jedoch den Wasserstoffhochlauf, da Verteilernetze, die nicht Teil des Kernnetzes sind, ausgeschlossen sind.
- › Verteilernetze, die ans Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen werden, werden wie Kernnetzbetreiber vor finanzielle Herausforderungen gestellt, verbunden mit unternehmerischen Risiken. Klar ist: Auch die nachgelagerten Wasserstoff-Netzbe-

treiber benötigen einen vergleichbaren Sicherungsmechanismus bei der Transformation der Energiewirtschaft. Wenn sie keinen solchen Mechanismus erhalten, wird das Investitionsentscheidungen gefährden. Auf Verteilernetzebene droht eine Beschränkung auf die Netzteile, die Teil des Kernnetzes sind.

- › Wichtige Details der Umsetzung des Amortisierungskontos sind unklar und bedürfen der Präzisierung.
- › Die flexible Ausgestaltung des Finanzierungskonzepts durch die mögliche Anpassung des Hochlaufentgeltes an den Verbraucherpreisindex und den Revisionsmechanismus sind wichtig, um die Höhe des Hochlaufentgelts an die tatsächlichen Entwicklungen anpassen zu können. Der Zeitraum bis 2055 ist ansonsten in dem dynamischen Umfeld zu schwer zu überblicken.

Stellungnahme

Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein.

Vor dem Hintergrund der sehr kurzen Fristsetzung möchten wir die folgenden Aspekte anmerken und konzentrieren uns dabei auf die Kerninhalte des Entwurfs:

- › Der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene intertemporale Kostenallokationsmechanismus kann ein fairer Ansatz sein, der den zeitnahen Aufbau von Wasserstoff-Infrastrukturen begünstigen kann.
- › Wir sehen darin eine angemessene Verteilung der Risiken und Chancen auf die verschiedenen Akteure (Netzbetreiber, Staat), sofern er für alle Wasserstoffnetzbetreiber offensteht. In seiner jetzigen Ausgestaltung greift der Ansatz jedoch zu kurz, da nur das Kernnetz adressiert ist. Der Anwendungsbereich des Finanzierungsvorschlages ist von Beginn an auch auf die Verteilernetze auszuweiten.
- › Abzuwarten bleibt die konkrete Festlegung der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung des möglichst bundesweit einheitlichen Hochlaufentgelts für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber (vgl. § 28r (1) EnWG-E).
- › In der Form gemäß EnWG-E, die auf das Wasserstoffkernnetz beschränkt ist, kann das Amortisationskonto allerdings dazu führen, dass es den Wasserstoffhochlauf über das Kernnetz hinaus bremst. Investitionsentscheidungen, die über das Kernnetz hinausgehen, laufen Gefahr ohne eine vergleichbare Absicherung in Frage gestellt zu werden.
- › Um eine flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff zu ermöglichen und das Gros der Kunden bei der Dekarbonisierung zu unterstützen, indem sie mit erneuerbaren Gasen versorgt werden, müssen dezentrale Lösungen ermöglicht und ebenfalls ausreichend abgesichert werden.
- › Der Gesetzentwurf bietet jedoch **keine hinreichende Absicherung für Investitionen auf der Ebene des Gasverteilernetzes**. Im Gegenteil wird der Verteilernetzbetreiber, der nicht an das Kernnetz angeschlossen ist, versuchen, Teil des Kernnetzes zu werden. Wenn das nicht gelingt, drohen Investitionsentscheidungen in Frage gestellt zu werden. Denn die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen, die

- nicht Teil des Kernnetzes sind, können dem Anschlussnutzer weniger günstige Netzentgelte bieten als die Betreiber von Wasserstoffkernnetzen.
- › Auf Verteilernetzebene bestehen dieselben Schwierigkeiten wie für das Kernnetz, denn für alle Wasserstoffnetze gilt: Es sind Investitionen zu tätigen, die anfangs nur von wenigen Kunden getragen werden. Eventuell können Leitungen aus dem Erdgasnetz zum Restwert übernommen werden. Hier und da müssen neue Leitungen gebaut werden, wenn neue Trassen benötigt werden, es zeitweise zu einem Parallelbetrieb Erdgas/Wasserstoff kommen muss oder die Erdgas-Anlagen technisch nicht für Wasserstoff geeignet sind.
 - › Die Herausforderungen sind im Verteilernetz noch größer als im Kernnetz. Grund ist: Im Netzentgelt eines ans Verteilernetz angeschlossenen Kunden ist der Anteil Verteilernetz viel höher als der Anteil vorgelagerter Netze. Das „Finanzierungsproblem der ersten Kunden“ dürfte sich deshalb für Kunden im Verteilernetz noch dringender stellen als für Kunden im Kernnetz. Es steht zu befürchten, dass ohne eine Kompensationsregelung der Wasserstoffhochlauf in den Verteilernetzen massiv erschwert und in vielen Fällen scheitern wird.
 - › Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung, deshalb muss **das Amortisationskonto oder ein vergleichbarer Mechanismus auch für Verteilernetze kommen.**

Unser alternativer Vorschlag

Statt eines Amortisationskontos ist der Ansatz zielführend, dass Gas- und Wasserstoffnetze künftig grundsätzlich gemeinsam reguliert werden. So könnte die Transformation vom einen zum anderen Netz viel einfacher, flexibler und schneller gelingen. Voraussetzung wäre, dass es auf EU-Ebene nicht zur vertikalen Entflechtung kommt (so der aktuelle Stand in den Trilog-Verhandlungen).

Alternativ zu prüfen wäre auch das Prinzip einer – zumindest im Ansatz – gemeinsamen Finanzierung von Gas und Wasserstoffnetzen (Quersubventionierung). Es sollte allerdings grundsätzlich sichergestellt werden, dass ggf. verfügbare Zahlungsüberschüsse aufgrund nicht mehr notwendiger Reinvestitionen ins Erdgas-/Methan-Netz auch für die Anschubfinanzierung im Wasserstoff verwendet werden könnten. Es muss immer sichergestellt sein, dass Wasserstoff-Netzbetreiber ihre Netzkosten bereits in der Anlaufphase, d. h. im Zweifel auch bevor der erste Kunde angeschlossen wurde, erhalten (aus Hochlaufentgelten und dem Amortisationskonto), um Liquiditätsengpässe zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden.

Die Ermöglichung von Finanztransfers von der Erdgas- in die Wasserstoffnetzinfrasturktur sind ein zentraler Aspekt in Bezug auf die Frage einer gemeinsamen Regulierung dieser Infrastrukturen. Eine gemeinsame Regulierung über ein gemeinsames Netzentgelt, gemeinsame CAPEX und gemeinsam zugrundeliegende OPEX würden die größtmögliche Flexibilität bei der Umstellung der Gasnetze ermöglichen und so den Wasserstoffhochlauf am wirkungsvollsten und schnellsten anreizen. Nicht umsonst befindet sich diese Zielvorstellung in § 112 b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Sollte sich eine gemeinsame Regulierung aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht realisieren lassen, könnten Finanztransfers von Erdgas in Wasserstoffnetze in gesetzlich definierten Fällen aber zumindest einige der Vorteile der gemeinsamen Regulierung ermöglichen – insbesondere für den Aufbau des Wasserstoffnetzes. Beispielsweise könnte Gasnetzbetreibern eine Erhöhung der Netzentgelte über die für das Erdgasnetz anerkannte Kostenbasis hinaus in einem gewissen Umfang ermöglicht werden, wenn die Mittel nachweislich für den Umstieg auf Wasserstoffnetze verwendet werden, damit in der Anfangsphase nicht die ersten an das Wasserstoffnetz angeschlossenen Kunden eine übermäßige Kostenlast zu tragen haben. Solche Finanztransfers sind auch in Art. 4 Paragraf 2 der EU-Gas Regulation vorgesehen.

- › Es bestehen offene Fragen zur genauen Umsetzung des Amortisationskontos, die der Beantwortung bedürfen, u.a.: Erhält der Netzbetreiber Geld, wenn das Amortisationskonto mit einem Fehlbetrag bebucht wird? Muss er für spätere Entnahmen aus dem Konto Rückstellungen bilden? Wer prüft den Betrag, der dort jährlich gebucht wird? Reicht es für eine Pflicht zur Eigentumsübertragung am Kernnetz bereits aus, dass einer der Kernnetzbetreiber nicht über die finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügt (§ 28s Abs. 4 Satz 1 EnWG-E)?
- › Die Höhe des Selbstbehalts kann zentral sein und muss für Netzbetreiber deswegen akzeptabel sein. Eine Bewertung der Höhe des Selbstbehalts gemäß EnWG-E von 24 Prozent des Fehlbetrags ist uns jedoch aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht möglich.
- › Die Inhalte des Gesetzentwurfs scheinen für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber kompatibel zu noch anstehenden Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene (FitFor55/Gaspaket). Damit verbunden besteht eine gewisse Unsicherheit, insbesondere zum weiterhin im Raum stehenden Ownership-Unbundling. Es steht außer Frage, dass der Finanzierungsvorschlag für ein Amortisationskonto konform sein muss mit den in Arbeit befindlichen und geplanten EU-Regeln. Dies bezieht sich in erster Linie auf den Artikel 4 der EU-Gasverordnung, der momentan im Trilog verhandelt wird. Was hierbei zudem zu berücksichtigen wäre, ist der Entwurfsstand des Art 6 (7). Es ist zu vermeiden, dass bei Anwendung eines Amortisationskontos, künftig ACER via Art 6 (7) über das Netzentgelt-/Regulierungsregime entscheidet. Die Hoheit bzw. das Vorschlagsrecht für das jeweilige Netzentgelt-/Regulierungsregime sollte rein auf nationaler Ebene verbleiben, um den jeweiligen Gegebenheiten besser entsprechen zu können. Entsprechend sollte sich die Bundesregierung im Trilog dafür einsetzen, dass die entsprechende Ergänzung in Art. 6 (7) wieder gestrichen wird.
- › Der im EnWG-E vorgesehene Zinssatz von 6,69 Prozent nach Steuern spiegelt das Risiko der Wasserstoffnetze nicht in angemessener Weise wider. Die aktuelle Fassung der Gasnetzentgeltverordnung sieht in § 10 Abs. 4 eine Verzinsung von 9,0 Prozent nach Steuern vor. Der vorliegende Entwurf zur Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes bietet den Netzbetreibern mit den vorgeschlagenen Regelungen

zwar eine gewisse Sicherheit. Aufgrund des langen Zeithorizonts der vorgeschlagenen Regelungen und der Tatsache, dass Wasserstoff aktuell als Energieträger kaum etabliert ist, erscheint eine Verringerung des Zinssatzes um mehr als 2 Prozentpunkte jedoch unangemessen. Unseres Erachtens dürfte der Abschlag auf Basis der aktuellen Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt maximal einen Prozentpunkt betragen. **Der gewährte Zinssatz sollte daher mindestens 8,0 Prozent nach Steuern betragen.** Unabgeschlossen ist indes unser Meinungsfindungsprozess, ob der EK-Zins analog zur H2-NEV auch für einen gewissen Zeitraum fixiert werden sollte. Hierfür würden wir mehr Zeit benötigen.

- › Der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber hat durch die staatliche Garantie die Absicherung, dass sich sein Investment amortisiert und somit eine belastbare Basis für eine positive Investitionsentscheidung.
In der jetzigen frühen Phase des Wasserstoff-Markthochlaufs ist es schwer möglich, Aussagen über die zukünftige Höhe des Hochlauf-Entgeltes zu treffen. Deswegen begrüßen wir den vorgesehenen Raum für Flexibilität durch die mögliche Anpassung des Hochlaufentgeltes an den Verbraucherpreisindex (§ 28r (2) EnWG-E) und den Revisionsmechanismus (§ 28r (4) EnWG-E).
- › Das Wasserstoffkernnetz muss eine Regelung zur Verzinsung der Mehr- bzw. Mindererlöse enthalten.
- › Auch für Verteilernetzbetreiber ist eine entsprechende Risikobewertung ein- bzw. sicherzustellen, da durch die Ausstiegsklausel des Bundes bis 2039 sowie der damit verbundene Selbstbehalt von 24 Prozent in Bezug auf die Kernnetzbetreiber, für diese ein erhebliches wirtschaftliches Risiko darstellt. Eine Auswirkung auf die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber erscheint sehr wahrscheinlich.
- › Das Amortisationskonto kann erstmals ab dem 1.1.2039 zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, gekündigt werden (vgl. § 28r (6) EnWG-E), d.h. theoretisch auch sehr kurzfristig noch am 31.12. zum Ende des Jahres. Unabhängig davon haben die Kernnetzbetreiber keine Einflussmöglichkeit, einer Kündigung entgegenzuwirken. Dies scheint ein untragbarer Zustand zu sein.
- › Uns sind einzelne mögliche falsche Verweise aufgefallen, die zu prüfen wären:
 - In § 28r Absatz 2 Satz 2 müsste es lauten: „... einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz ~~13~~ Satz 2 bis ...“.
 - In §28r Absatz 3 geht der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 fehl, weil dort keine Verrechnung geregelt ist. Vermutlich ist Absatz 1 letzter Satz (derzeit Satz 6) gemeint.

Neben dem entworfenen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus benötigt der Wasserstoffmarkthochlauf weitere Maßnahmen: Um die zu schaffenden Wasserstoff-Transportkapazitäten hinreichend auszunutzen, sind das Angebot von Wasserstoff und die Nachfrage anzureizen, z.B. indem die Anwendungsfälle für Wasserstoff nicht von vorneherein eingeschränkt werden, sondern im Gegenteil alle zuzulassen. Damit würde man ein Zeichen setzen, dass Wasserstoff ein zentraler Baustein der Energiewende ist.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Isabel Orland
Senior-Fachgebietsleiterin Gasnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-196

E-Mail: Orland@vku.de